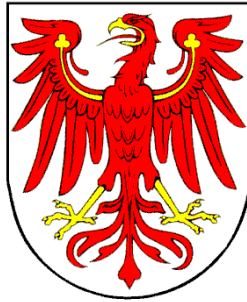


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 43/25
VfGBbg 8/25 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

V.,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter: K.,

wegen Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 25. Juni
2025 und 9. Juli 2025 - 9 WF 143/25

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 21. November 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,
Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Der Antrag auf Zulassung von Herrn K. als Beistand für die Beschwerdeführerin wird abgelehnt.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen zwei Entscheidungen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
- 2 Die Beschwerdeführerin hat über das für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassene Nutzerkonto des Sohnes am 21. August 2025 eine Verfassungsbeschwerde sowie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingereicht. Eine Vollmacht der Beschwerdeführerin war beigelegt. Zugleich hat sie die Zulassung ihres Sohnes als Beistand beantragt und die Fortführung der Verfassungsbeschwerde und des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung „ab sofort persönlich als Beschwerdeführerin“ hilfsweise erklärt, sofern dem Antrag auf Zulassung des Beistands nicht entsprochen werde.
- 3 Das Verfassungsgericht hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 22. September 2025 - ungeachtet der Frage, ob der Sohn als Beistand zuzulassen ist - auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde und die daraus resultierenden Folgen für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hingewiesen. Die Beschwerdeführerin führt zu den im Hinweisschreiben benannten Bedenken zur Sache mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2025 aus, den sie ebenfalls über das Nutzerkonto des Sohnes eingereicht hat.

B.

- 4 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem die Beschwerdeführerin mit Schreiben des Gerichts vom 22. September 2025 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und diese Bedenken auch durch den Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 4. Oktober 2025 nicht ausgeräumt worden sind.
- 6 1. Ungeachtet dessen, ob die Verfassungsbeschwerde wirksam erhoben wurde, erfüllt sie nicht die Begründungsanforderungen. Der zugrundeliegende Lebenssach-

verhalt und der Verfahrensgang werden nur unzureichend dargelegt. Die den zugrundeliegenden Sachverhalt erhellende Entscheidung des Amtsgerichts Bernau bei Berlin vom 24. April 2025 zum Aktenzeichen 6 F 470/21 ist zwar (nach Ablauf der zweimonatigen Beschwerdeeinlegungsfrist) nach dem gerichtlichen Hinweis vorgelegt worden. Der angegriffene Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 25. Juni 2025 bezieht sich neben den Gründen in der angefochtenen Entscheidung auch auf diejenigen des Nichtabhilfebeschlusses vom 2. Mai 2025. Weder ist dieser Nichtabhilfebeschluss vorgelegt noch dessen Begründung mitgeteilt worden. Es ist auch nicht Aufgabe des Verfassungsgerichts, sich auf andere Weise selbst - etwa durch Beiziehung der Akten des Amtsgerichts - entsprechende Kenntnis zu verschaffen.

- 7 Soweit die Begründung des Beschlusses vom 25. Juni 2025 bzw. mit der in Bezug genommenen Begründung des Beschlusses vom Amtsgerichts Bernau bei Berlin vom 24. April 2025 hier vorliegt, fehlt es jedenfalls an einer argumentativen Auseinandersetzung mit dieser. In der Beschwerdeschrift und auch in der ergänzenden Stellungnahme wird nicht dargelegt, weshalb das Brandenburgische Oberlandesgericht zur Überprüfung der Kostengrundsatzentscheidung und des Verfahrenskostenhilfebeschlusses verpflichtet sein soll.
- 8 Die Beschwerdeführerin macht sowohl im Verfahren vor dem Brandenburgischen Oberlandesgericht als auch vor dem Verfassungsgericht die Missachtung des § 21 Gerichtskostengesetz (richtig: § 20 Gesetz über die Gerichtskosten in Familiensachen - FamGKG) geltend. Soweit sie annimmt, eine zur Anwendung des § 20 FamGKG führende unrichtige Sachbehandlung liege in der Nichtbeachtung zwingender sozialrechtlicher Schutzvorschriften im Rahmen des bereits 2024 unanfechtbar abgeschlossenen Verfahrens der Verfahrenskostenhilfe, wendet sie sich der Sache nach gegen die Richtigkeit der dem Kostenansatz zugrundeliegenden Entscheidung, die ihr eine Einmalzahlung von 1.518,38 Euro auferlegt hatte, die nunmehr Gegenstand der mit der Erinnerung angefochtenen Kostenrechnung der Gerichtskasse war. Soweit das Brandenburgische Oberlandesgericht in dem angefochtenen Beschluss vom 25. Juni 2025 unter Bezugnahme auf Rechtsprechung davon ausgeht, dass eine neuerliche Prüfung der Heranziehung der Beschwerdeführerin zu einer Einmalzahlung im Erinnerungsverfahren nicht (mehr) möglich sei, stellt die Beschwerdeführerin dem lediglich ihre gegenteilige Ansicht gegenüber. Das genügt dem Begründungserfordernis nicht.

- 9 2. Soweit sich die Beschwerdeführerin weiterhin gegen den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 9. Juli 2025 (9 WF 143/25), mit dem es ihre Anhörungsrüge zurückgewiesen hat, wendet, hat sie auch die hiergegen bestehenden Zulässigkeitsbedenken nicht ausgeräumt.

C.

- 10 Mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

D.

- 11 Der Antrag auf Zulassung des Sohnes der Beschwerdeführerin als Beistand ist abzulehnen. Auch dieser Antrag ist mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hat das Verfassungsgericht den Vortrag der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes vollständig berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens besteht kein rechtliches Interesse mehr an der Zulassung eines Beistands.

E.

- 12 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß